

➤ **Versand von Waffen und Munition**

Lässt der Erlaubnisinhaber Schusswaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, durch ein gewerbliches Unternehmen befördern, so ist er verpflichtet,

- dafür zu sorgen, dass der Beförderer über den Inhalt der Warensendung informiert ist,
- sicherzustellen, dass ihm der Beförderer das Abhandenkommen von Schusswaffen oder Munition unverzüglich mitteilt,
- auf den Verpackungen von Schusswaffen keine sichtbaren Hinweise auf die Art der Waren anzubringen.
(Quelle: Abschnitt 1 Nr. 36.3 WaffVwV)

Henke/Piklaps

NSSV - Hannover